

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 23. November 2020

Dossier 7085, «Echo der Zeit» vom 16. November 2020 - «Eine indische Zementfabrik wirbelt Staub auf»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 16. November 2020 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«Echo der Zeit Beitrag über Tochterunternehmen von LafargeHolcim in Indien. Beitrag mit unterschwelliger Ja-Botschaft für Konzernverantwortungsinitiative. Missstände aufzudecken ist wichtig und richtig. Diese aber unterschwellig mit der Konzernverantwortungsinitiative zu verbinden und zu implizieren, diese würde das Problem lösen, ohne auf die Stärken und Schwächen der Initiative einzugehen empfinde ich als unausgewogen und geht in die Richtung politischer Werbung.»

Gegen obigen Beitrag gingen drei Beanstandungen ein. Da die Stossrichtung die gleiche ist, hat die **Redaktion** eine Stellungnahme für alle drei Beanstandungen verfasst. Ebenfalls verfasst die Ombudsstelle nur einen Schlussbericht.

Die **Redaktion** schreibt:

Vorbemerkung

Bevor wir zur eigentlichen Stellungnahme kommen, möchten wir kurz das Umfeld des Beitrags ausleuchten. Mit der Initiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», der sogenannten Konzernverantwortungs-Initiative (KVI), gelangt eine sehr umkämpfte und umstrittene Vorlage zur Abstimmung. Das äussert sich auch darin, dass sowohl Befürworter wie Gegner des Geschäfts sehr genau verfolgen, was SRF im Zusammenhang mit der Vorlage publiziert.

Das publizistische Konzept im Vorfeld von Abstimmungen sieht vor, dass Vorlagen mit verschiedenen Beiträgen und aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet werden, um der Hörerin, dem Hörer ein möglichst umfassendes Bild des Geschäfts zu vermitteln. Dabei achten wir auf die Prinzipien der Sachgerechtigkeit und der Ausgewogenheit. Ausserdem gelten die in den publizistischen Leitlinien von SRF festgehaltenen Fristen. In Kapitel 7.3. der Leitlinien steht: «In der Woche vor Abstimmungen müssen auch die einzelnen Beiträge (Erklärstücke oder Diskussions-sendungen zu den Vorlagen etc) zwingend in sich ausgewogen sein.» Das heisst, selbst wenn man im vorliegenden Fall zur Ansicht gelangt, der Beitrag sei nicht ausgewogen, verletzt dessen Publikation die Leitlinien nicht. Denn er wurde dreizehn Tage vor dem Abstimmungssonntag ausgestrahlt.

Im Fall der KVI haben wir folgende Beiträge realisiert:

- Beitrag mit Pro und Contra anlässlich der Bundesrats-PK (Initianten pro vs. Bundesrat contra)
- Bürgerliche Befürworter versus bürgerliche Gegner
- Die gespaltene Wirtschaft (warum unterstützen einzelne Wirtschaftsverbände die Initiative, während die Mehrheit dagegen ist)
- Beweislast umkehren? Rüttelt die Initiative am Prinzip «In dubio pro reo»?
- Die Rolle der NGOs: Nicht nur Konzerne auch NGOs wie der WWF können von der KVI erfasst werden
- Wie macht es das Ausland?
- Die Frage der Kontrolle: Wie wird kontrolliert, ob ein Unternehmen Menschen- und Umweltrechte im Ausland einhält?
- Eine indische Zementfabrik wirbelt Staub auf

Stellungnahme

Die KVI will, dass in der Schweiz ansässige Firmen auch im Ausland Menschen- und Umweltstandards einhalten und im Streitfall in der Schweiz angezeigt werden können. Die Initianten kritisieren im Zusammenhang mit der KVI das Verhalten verschiedener Schweizer Konzerne im Ausland. Die Auslandniederlassungen oder Tochterfirmen grosser Konzerne spielen bei dieser Initiative eine zentrale Rolle.

Eine der kritisierten Firmen ist der Zementkonzern Lafargeholcim. Die Umweltorganisation Greenpeace wirft dem Unternehmen unter anderem vor, im indischen Punjab mit der vom Tochterunternehmen Ambuja Cement betriebenen Flugaschen-Trocknungsanlage für massive Schadstoffemissionen verantwortlich zu sein und internationale Schadstoffgrenzwerte zu missachten.

Der Verwurf der Umweltorganisation war für unseren Korrespondenten in Indien Anlass, sich vor Ort selbst ein Bild zu machen. Im Beitrag besucht er unter anderem einen indischen Umweltaktivisten, der seit vielen Jahren erfolglos gegen den Konzern ankämpft.

Vorwurf «einseitige Übernahme der Argumente der Befürworter»

Der Vorwurf lässt sich aus unserer Sicht nicht begründen. Der Beitrag beschäftigt sich nicht mit den Pro- und Kontra-Argumenten der Initiative. Er geht aber den Vorwürfen eines indischen Umweltaktivisten nach, die Lafargeholcim-Tochter sei lokal für die hohe Schadstoffbelastung verantwortlich. Dieser Vorwurf wird zu Beginn des Beitrags geäußert. Der kritisierte Konzern wurde von Radio SRF mehrfach um ein Interview gebeten. Das Unternehmen lehnte ein solches ab, bezog aber schriftlich Stellung.

Die Argumente und Erklärungen des Unternehmens wurden an mehreren Stellen in dem Beitrag aufgegriffen. Damit wurde das in den Leitlinien von SRF festgehaltene Gebot der Sachgerechtigkeit und Vielfalt erfüllt. Ein erstes Mal kommt der Konzern nach einer Minute des insgesamt gut sechs Minuten langen Beitrags zu Wort. An dieser Stelle wird Lafargeholcim mit der Aussage zitiert, das Unternehmen arbeite nach allen Vorschriften der lokalen Umweltbehörden. Diese Aussage nimmt der Beitragsmacher mit der Frage auf: «Wer hat recht?» Und zwar nicht bloss als rhetorische Frage. Denn in der Folge stellt er die Anschuldigungen des Aktivisten und die Erklärungen des Unternehmens einander gegenüber.

Danach besucht der Autor ein Bauerndorf in der Nähe der Fabrik. Hier fahren täglich viele mit Flugasche beladene Lastwagen vorbei. Der Autor erklärt die geltende Rechtslage (es gibt keine klaren Gesetze, nur Vorschläge). Lafargeholcim wird in diesem Zusammenhang mit dem Satz zitiert, dass es für den Transport von Flugasche genüge, Lastwagen mit Plastikplanen zu verwenden. Damit wird gesagt, dass das Unternehmen aus seiner Sicht die geltenden Regeln einhalte.

Die beiden Beispiele (weitere folgen im Beitrag) zeigen, dass der Vorwurf der Einseitigkeit oder Unausgewogenheit nicht zutrifft. Der Autor hat sich nicht nur intensiv darum bemüht, eine Stellungnahme der kritisierten Firma zu bekommen, er bezieht sich zudem in dem Beitrag mehrfach und prominent auf die schriftlich verfasste Position des Unternehmens. Dass die Äusserungen des indischen Umweltaktivisten und der vor Ort angetroffenen Bevölkerung stärker wirken, ist nicht von der Hand zu weisen. Ein Interview Originalton im direkten Zitat wirkt stärker als Zitate aus einer schriftlichen Stellungnahme. Allerdings ist dieser Umstand nicht dem Autor oder SRF anzulasten. Es wäre journalistisch nicht zulässig, wenn kritisierte Unternehmen eine Berichterstattung verhindern könnten, indem sie schweigen – oder sich nur schriftlich äussern. Wichtig ist hingegen, dass die Position des kritisierten Unternehmens fair berücksichtigt wird, was im vorliegenden Fall mehrfach geschah.

Vorwurf «nicht unabhängige Recherche»

Mit der Frage, wie unabhängig von Greenpeace die Recherche für diesen Beitrag erfolgte, wird zumindest indirekt der Vorwurf erhoben, wir hätten nicht unabhängig gehandelt und uns von der Umweltorganisation einspannen lassen. Dieser Vorwurf, auch wenn er nur

implizit geäussert wird, wiegt schwer. Er stellt gerade im Vorfeld einer Abstimmung wichtige Güter eines Mediums, nämlich die Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit, in Frage. Der Vorwurf ist jedoch unstatthaft. Der Bericht der Umweltorganisation war zwar Auslöser für die Recherche. Es fand aber keinerlei Zusammenarbeit mit der Organisation statt. Im Unterschied zu Greenpeace war SRF in Indien vor Ort. Die im Beitrag zitierten Schadstoffmessungen hat der Beitragsmacher selbst vorgenommen und auswerten lassen. Er hat, gerade weil ihm bewusst war, dass ein Beitrag im beschriebenen politischen Umfeld eine gewisse Brisanz hat, mehr gemacht und sorgfältiger gearbeitet, als oft üblich ist.

Schlussbemerkung

Wer den Beitrag des Indien-Korrespondenten von SRF anhört, stellt rasch fest, wie zurückhaltend und wertfrei der Autor formuliert. Kritik an Lafargeholcim kommt nicht aus seinem Munde. Er kommentiert weder die Aussagen des Umweltaktivisten noch die des Zementkonzerns. Er beschreibt und trägt Fakten zusammen und lässt beide Seiten zu Wort kommen. Damit macht er genau das, was Journalismus tun muss: sich ein eigenes Bild machen, und die HörerInnen daran teilhaben lassen.

Am Ende des Beitrags sagt der indische Umweltaktivist, dass er in der Schweiz gegen Lafargeholcim eine Klage einreichen würde, wenn er das könnte. Diese Aussage wird in einer der drei Beanstandungen dahingehend interpretiert, dass dem Aktivisten ein Statement zur hiesigen Initiative auf die Zunge gelegt worden sei. Ein anderer Beanstander sieht darin eine Abstimmungsempfehlung. Beides stimmt nicht. Der Aktivist wusste tatsächlich nichts von der KVI und beantwortet lediglich die Frage des Reporters, was er machen würde, wenn die Initiative angenommen würde. Ganz abgesehen davon, dass die Frage keinen manipulativen Charakter hat, kann die Antwort auch als Argument im Sinne der Gegner der Vorlage interpretiert werden, die befürchten, Schweizer Unternehmen würden mit vielen Klagen konfrontiert, sollte die KVI angenommen werden. Eine Abstimmungsempfehlung ist dieser Schluss aber mit Sicherheit nicht.

Die **Ombudsstelle** hat sich ebenfalls eingehend mit der beanstandeten Sendung befasst und hält fest:

Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG schreibt vor, dass redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht dargestellt werden müssen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Das heisst aber nicht, dass ein Bericht qualitativ und quantitativ ausgewogen sein muss. Allerdings ist bei einer so umstrittenen Vorlage wie der Konzernverantwortungsinitiative so kurz vor dem Abstimmungstermin besondere Sorgfalt geboten.

Ausgangspunkt für den «Echo-der-Zeit»-Beitrag ist der hinlänglich bekannte «Holcim»-Bericht von «Greenpeace», in welchem dem Konzern 122 Fälle angeblichen Fehlverhaltens

vorgeworfen wird, darunter auch im Gliedstaat Punjab. Rein quantitativ kommen diejenigen Stimmen, die dem Tochterunternehmen von LafargeHolcim, Ambuja Cement, Schadstoffemissionen und Überschreitung der Schadstoffgrenzwerte vorwerfen, im «Echo»-Beitrag häufiger zu Wort, aber die «Gegenseite» kann Stellung nehmen und tut dies auch. Es fällt jedoch auf, dass sich LafargeHolcim in seiner Stellungnahme stark zurückhält. Zwar wird darauf hingewiesen, dass man die Vorschriften der lokalen Umweltbehörden einhalte, aber zum Vorwurf etwa, das Unternehmen sei für die Hautunverträglichkeiten zuständig, weil die Schadstoffgrenzen überschritten würden, erfolgt keine Stellungnahme. Zusammen mit den Aussagen des ehemaligen Holcim-Mitarbeiters und Emissionsexperten erscheint das Tochterunternehmen und damit auch der Konzern selbst tatsächlich in einem nicht sehr vorteilhaften Licht. Auch wenn im Bericht selbst nie behauptet wird, dass Holcim tatsächlich fehlerhaft gehandelt hat oder handelt.

Der Beitrag endet mit der Aussage, der indische Aktivist glaube nicht mehr daran, dass er auf dem Rechtsweg in Indien erfolgreich sein werde, da die diesbezüglichen Gesetze in Indien schwach formuliert seien bzw. sich auf Empfehlungen beschränkten. Er hoffe deshalb auf die Schweiz. «Wenn wir in der Schweiz Klage einreichen könnten, würden wir das mit Sicherheit tun.» Dann würde nämlich Schweizer Recht angewendet und könnte Holcim direkt zur Rechenschaft gezogen werden. Er schaue deshalb gespannt auf den 29. November.

Anders als die Redaktion ist die Ombudsstelle der Auffassung, dass dieser Schluss tatsächlich als Abstimmungsempfehlung aufgefasst werden kann wenn nicht muss. Dass der indische Aktivist nichts von der bevorstehenden Abstimmung in der Schweiz wusste, geht aus dem Beitrag nicht hervor. Er wird auch nicht, wie die Redaktion schreibt, gefragt, was er machen würde, wenn die Initiative angenommen würde. Vielmehr sagt er ohne eingeschobene Frage durch den Journalisten, «wenn wir in der Schweiz Klage einreichen könnten, würden wir das mit Sicherheit tun». Einer der Kernpunkte der KVI zielt gerade darauf ab: Unternehmen müssten nicht vor Ort in den jeweiligen Ländern geradestehen, sondern sich in der Schweiz verantworten. Schweizer Gerichte würden grenzüberschreitend über allfällige Verletzungen im Ausland urteilen und sanktionieren. Damit wird bei den Zuhörenden des beanstandeten «Echo»-Beitrags klar insinuiert, dass der indische Aktivist in Indien keine Chancen hat, hingegen bei Annahme der KVI sehr wohl durch eine Klage, die in der Schweiz eingereicht werden könnte.

Ob der im Beitrag geschilderte Tatbestand nach indischen Gesetzen tatsächlich keine Erfolgschancen hat und ob eine allfällige Klage in der Schweiz nach Annahme der Initiative in diesem Fall erfolgsträchtig wäre, spielt keine Rolle.

Die Schlusssequenz **verstösst gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss RTVG**. Die Ombudsstelle **heisst die Beanstandung in diesem Punkt gut**.

Sollte in Erwägung gezogen werden, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, findet sich im Anhang die Rechtsbelehrung.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D